

## Vorlage Nr. 15/892

öffentlich

**Datum:** 22.03.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Zimmermann

**Landschaftsausschuss 04.04.2022 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am  
14.06.2022 in Düsseldorf  
hier: Benennung von Delegierten**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW als stimmberechtigte Vertretung des LVR \_\_\_\_\_ zur Teilnahme an der 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 14.06.2022 in Düsseldorf.
2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Mitgliederversammlung am 14.06.2022 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 14.06.2022 folgenden Mitgliederversammlung aus.
3. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter\*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 14.06.2022 in Düsseldorf.
4. Es werden folgende Vertreter\*innen des LVR als Gäste entsandt:
5. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter\*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion/Gruppe ein anderes Fraktionsmitglied/Gruppenmitglied als Verhinderungsververtretung benennen.

### Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|   |                             |                  |                                    |
|---|-----------------------------|------------------|------------------------------------|
| Produktgruppe:  | PG 043 (politische Gremien) |                  |                                    |
| Erträge:  |                             | Aufwendungen:    | gemäß<br>Entschädigung<br>ssatzung |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                 | ja                          | /Wirtschaftsplan |                                    |
| Einzahlungen:   |                             | Auszahlungen:    | gemäß<br>Entschädigung<br>ssatzung |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan                                   | ja                          | /Wirtschaftsplan |                                    |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:                       |                             |                  |                                    |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                             |                             |                  |                                    |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten |                             |                  | ja                                 |

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Der LVR ist gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW außerordentliches Mitglied des Städte- und Gemeindebundes NRW.  
Gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung hat jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Die 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW findet am 14.06.2022 im Rahmen des Gemeindegkongresses 2022 in Düsseldorf statt.

Neben der stimmberechtigten Vertretung des LVR besteht gemäß Auskunft des Städte- und Gemeindebundes NRW die Möglichkeit, bis zu fünf Gäste zur Teilnahme an der 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu entsenden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/892:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW hat der LVR als außerordentliches Mitglied das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu entsenden.

Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW findet am 14.06.2022 im Rahmen des Gemeindegkongresses 2022 in Düsseldorf statt. Eine Einladung liegt noch nicht vor.

Neben der stimmberechtigten Vertretung besteht gemäß Auskunft des Städte- und Gemeindebundes NRW die Möglichkeit, bis zu fünf Gäste zur Teilnahme an der 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu entsenden.

Gemäß § 8 Absatz 8 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW kann das Präsidium in dringenden Fällen beschließen, an Stelle einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung durch Rundfrage unter den Mitgliedern durchzuführen. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass die Benennung der stimmberechtigten Vertretung, die mit diesem Beschluss erfolgt, bis zur auf den 14.06.2022 folgenden Mitgliederversammlung Bestand hat, um so auch an kurzfristig eingeleiteten Umlaufbeschlüssen unter den Mitgliedern zwischen der Mitgliederversammlung am 14.06.2022 und der darauffolgenden Mitgliederversammlung teilnehmen zu können.

### **2. Entsendung von Delegierten**

2.1 Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

2.2 Es besteht die Möglichkeit, bis zu fünf Gäste zur Teilnahme an der 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu entsenden.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter\*innen des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** entsandt werden,

- kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.
- Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter\*innen, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter\*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion/Gruppe ein anderes Fraktionsmitglied/Gruppenmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t